

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

18.01.2016 Drucksache 17/9672

Antrag

der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Christine Kamm, Claudia Stamm und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ambulant betreute Wohnformen für Menschen mit Demenz: Kostenübernahme bei Sozialhilfebedarf muss klar sein

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiterhin so schnell wie möglich dafür einzusetzen, dass die Zuordnung der Kostenträgerschaft bei Sozialhilfebedarf der in ambulant betreuten Wohngemeinschaften lebenden Menschen erleichtert wird.

Begründung:

Wie und durch wen die Finanzierung von Leistungen für bedürftige Menschen in ambulant betreuten Wohnformen erfolgt, ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 82 BayAGSG und des § 98 SGB XII.

Während alle Menschen mit Sozialhilfebedarf, die in Heimen untergebracht werden, schon vor Einzug völlige Klarheit über die Kostentragung bei Bedarf haben, ist es bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der ambulant betreuten Wohnformen in der Praxis nicht so. Leider gibt es in der praktischen Umsetzung immer häufiger das Problem, dass nicht zweifelsfrei klar ist, welcher Sozialhilfeträger – Landkreis oder Bezirk – bei Sozialhilfebedarf zahlen muss. Dies führt zu großer Unsicherheit bei den Angehörigen und zu bedrohlichen Einnahmeausfällen bei den ambulanten Diensten. Die Träger der Sozialstationen haben das volle finanzielle Risiko, das gerade kleine Einrichtungen schnell überfordert und letztlich zur Aufgabe der Demenzbetreuung in Wohngemeinschaften führen kann.

Die derzeitige gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten ist zwar relativ eindeutig, aber wegen der nicht ganz einfachen praktischen Abgrenzung der Zuständigkeiten für ambulant betreute Wohngruppen, ist dringend nötig, schnell eine Vereinfachung der aktuellen Regelungen vorzunehmen. Für alle Menschen, die in Bayern in ambulant betreuten Wohngemeinschaften versorgt werden, ist eine verbindliche und einheitlich umgesetzte Regelung zur Kostentragung durch einen Sozialhilfeträger essenziell.

Nur so kann sichergestellt werden,

- dass in jedem Landkreis Bayerns das gleiche Verfahren angewandt wird,
- dass die Leistungserbringer nicht durch überlange Entscheidungen in finanzielle Bedrängnis gebracht werden,
- dass jeder Bürger frei wählen kann, ob er in eine Wohngemeinschaft einzieht oder in ein Heim und beide Lösungen auch bei Sozialhilfebedarf zuverlässig finanziert werden,
- dass neue Wohnformen nicht nur politisch gewollt, sondern effektiv in Aufbau und Weiterentwicklung durch Verfahrensvorschriften unterstützt werden.